



Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 1. Dezember 2008 aufgrund § 18a Abs. 2 und 3 des NÖ Fischereigesetzes 2001 LGBl. 6550 verordnet:

## VERORDNUNG

### über die Weiterbildung von Fischereiaufsehern

#### Inhaltsverzeichnis

#### §§

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| 1 | Regelungsinhalt                   |
| 2 | Anmeldung zum Kurs                |
| 3 | Kurseinladung, Kursunterlagen     |
| 4 | Bestellung von Kurspersonal       |
| 5 | Form und Dauer des Kurses         |
| 6 | Inhalt des Weiterbildungskurses   |
| 7 | Ausstellung der Kursbescheinigung |
| 8 | Höhe des Kursbeitrages            |
| 9 | Kundmachung, Inkrafttreten        |

## § 1

### Regelungsinhalt

(1) Der NÖ Landesfischereiverband, in der Folge „Verband“ genannt, hat jährlich mindestens einen Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher gemäß § 18a NÖ FischG. 2001 anzubieten. Jeder Fischereiaufseher hat innerhalb von fünf Jahren mindestens einen dieser Weiterbildungskurse unter Bedachtnahme auf den Stand des Fischereiwesens in Niederösterreich zu besuchen.

(2) Der NÖ Landesfischereiverband regelt mit dieser Verordnung

- die Anmeldung zum Weiterbildungskurs,
- die Form, Dauer und den Inhalt des Kurses,
- die Ausstellung der Kursbescheinigung,
- die Höhe des Kursbeitrages,

## § 2

### Anmeldung zum Kurs

(1) Die Anmeldung zu einem vom Verband angebotenen Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher hat bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen.

(2) Der Teilnehmer hat der Anmeldung zu einem vom Verband angebotenen Kurs in Kopie beizulegen:

- den Meldenachweis,
- den Staatsbürgerschaftsnachweis eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates,
- die Bestellungsurkunde zum Fischereiaufseher und einen gültigen Dienstausweis als Fischereiaufseher,

### § 3

#### Kurseinladung, Kursunterlagen

- (1) Der Verband hat die Teilnehmer zum Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher rechtzeitig, möglichst vier Wochen vor dem Kurstermin – erforderlichenfalls zur Sicherung der Bezahlung der Kursgebühr mittels Versand per Nachnahme – einzuladen. Eine kürzere Frist ist nur mit Einverständnis des Teilnehmers zulässig.
- (2) Die Kursinhalte anderer Veranstaltungen sind unter der Aufsicht des Verbandes festzusetzen.

### § 4

#### Bestellung von Kurspersonal

Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat über Vorschlag eines Fischereivereinerverbandes fachkundige Personen zum Kursleiter für die Weiterbildungskurse für Fischereiaufseher gegen Widerruf zu bestellen. Auf die Bestellung besteht kein Rechtsanspruch.

### § 5

#### Form und Dauer des Kurses

- (1) Ein Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher soll erst ab einer Mindestzahl von 20 Teilnehmern abgehalten werden. Der Kursbesuch ist nicht an den Wohnort des Teilnehmers gebunden und ist nach Maßgabe der vorhandenen Kursplätze im gesamten Bundesland Niederösterreich möglich.

- (2) Zu Beginn des Kurses haben die Teilnehmer ihre Identität beim Kursleiter nachzuweisen. Der Kursleiter hat über die Durchführung des Weiterbildungskurses Protokoll zu führen und dabei insbesondere die Namen der geladenen und erschienenen sowie nicht erschienenen oder ausgeschlossenen bzw. zurückgetretenen Teilnehmern einschließlich des Kurspersonals und besondere Vorkommnisse zu vermerken.
- (3) Die Unterweisung der Teilnehmer am Weiterbildungskurs hat in einem geeigneten Raum stattzufinden, welcher für die Dauer der Unterweisung nur für die Teilnehmer zugänglich sein soll.
- (4) Die Dauer des Kurses darf – sowohl bei Kursen, die vom Verband als auch von anderen Veranstaltern unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 2 angeboten werden – vier Stunden nicht unterschreiten.

## § 6

### Inhalt des Weiterbildungskurses

Der Kursinhalt hat jedenfalls einem oder mehreren Themenbereichen zu entstammen, die im Rahmen des Fischereiaufseherkurses vermittelt werden.

## § 7

### Ausstellung der Kursbescheinigung

- (1) Der Kursleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung des Weiterbildungskurses für Fischereiaufseher zu sorgen und Teilnehmer, die den Kurs stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, nach fruchtloser Ermahnung auszuschließen. Wird ein Teilnehmer ausgeschlossen, gilt der Kurs als nicht bestanden.
- (2) Teilnehmern des Weiterbildungskurses ist nach dem Ende der Veranstaltung eine Bescheinigung bzw. Mitteilung (Muster 1 und 2) vom Kursleiter auszufolgen.

Diese ist mit dem Rundsiegel des Verbandes zu versehen und vom Kursleiter zu unterfertigen.

- (3) Der Kursleiter hat den Verband innerhalb von 5 Werktagen vom Ergebnis der Veranstaltung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung hat auch den Namen und den Wohnort des Teilnehmers zu enthalten.

## § 8

### Höhe des Kursbeitrages

- (1) Der Kursbeitrag wird für einen vom Verband angebotenen 4-stündigen Kurs vom Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes festgesetzt.
- (2) Bei einer Wiederholung des Weiterbildungskurses wird die Kursgebühr erneut fällig. Eine Kursteilnahme ist erst nach Bezahlung des Kursbeitrages zulässig.
- (3) Erscheint ein geladener Teilnehmer – aus welchen Gründen auch immer – nicht zum Weiterbildungskurs, hat dieser keinen Anspruch auf Rückerstattung.

## § 9

### Kundmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung ist in der Geschäftsstelle des Verbandes und in den Geschäftsstellen der 5 Fischereirevierversände zur Einsicht aufzulegen.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nummer 5/2009 der NÖ Landesregierung folgenden Tag, frühestens jedoch am 1. Jänner 2009 in Kraft.

Kommerzialrat Dr. Anton Öckher  
Vorsitzender des NÖ Landesfischereiverbandes

# NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

[fisch@noe-lfv.at](mailto:fisch@noe-lfv.at)

[www.noe-lfv.at](http://www.noe-lfv.at)



## Kursbescheinigung

.....  
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in .....

hat gemäß § 18a NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der Verordnung des Vorstandes des NÖ Landesfischereiverbandes über den Weiterbildungskurs für Fischeraufseher, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung Nummer 5/2009 vom 16. März 2009

am

.....  
(Datum des Kurses)

den **Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher besucht.**

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter

# NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

[fisch@noe-lfv.at](mailto:fisch@noe-lfv.at)

[www.noe-lfv.at](http://www.noe-lfv.at)



## Mitteilung

.....  
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in .....

hat gemäß § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der Verordnung des Vorstandes des NÖ Landesfischereiverbandes über den Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung Nummer 5/2009 vom 16. März 2009

am

.....  
(Datum des Kurses)

den Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher besucht und wurde aufgrund seines Verhaltens vom Kursleiter von der weiteren Teilnahme suspendiert.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter